

turalzehnten werde der Weg gebahnt zu Eintracht und Friede, und somit Geistlichen und Schullehrern Amtsfreudigkeit und freiere Wirksamkeit eröffnet.

Die durch das Gesetz vom 14. Juli 1840 bewirkte Ungleichheit sei störend und unheilbringend, indem diejenigen, welche vor dem Gesetze abgelöst hätten, nach Ablauf von 55 Jahren auch von dieser Rente befreit würden, deren Güter dadurch einen höhern Werth erlangten, wogegen die mit der Zehntpflicht noch behafteten Güter im Preise fielen, deren Besitzer daher prägravirt würden.

Kann auch die unterzeichnete Deputation diese Gründe nicht allenthalben als dringend und unabweislich anerkennen, worüber sie sich weiterhin aussprechen wird, so fand sie doch die ganze jetzige Lage dieser Sache, bei welcher sich die vorige Ständeversammlung gegen die damaligen Petenten entschieden hat, zu einer nochmaligen, sorgfältigen Erwägung sowohl geeignet, als den Gegenstand wichtig genug und stellte sich dabei die Aufgabe:

ob nicht den Petenten auf eine Weise zu helfen sein möchte, wodurch eine directe Aufhebung des Gesetzes vom 14. Juli 1840 vermieden und wenigstens das Princip der einseitigen Provocation wieder hergestellt würde?

Bevor aber die Deputation auf das Wesentliche, die Vorschläge selbst, eingeht, erlaubt sie sich, die geehrte Kammer auf den Standpunkt zurückzuführen, auf welchem sich diese Angelegenheit vor Erlass des Gesetzes vom 14. Juli 1840 befand.

Man kann nach dem ganzen Zusammenhange des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 — es ist dies in dem Berichte der ersten Deputation diesseitiger Kammer zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 14. Juli 1840 treffend und klar nachgewiesen — nicht bezweifeln, daß der an Geistliche und Schullehrer zu entrichtende Naturalzehnt lediglich auf, in streitigen Fällen zu beweisenden, Privatrechtstiteln beruhe, mithin dem öffentlichen Rechte nicht angehöre, daher auch als eine Parochiallast nicht anzusehen, als eine solche auch im Ablösungsgesetze nicht angenommen worden sei.

Im Gegentheil hat man diesen Grundsatz dadurch, daß man nach dem Gesetze vom 14. Juli 1840 in Beziehung auf andere Naturalien, z. B. Brod und Eier, welche weit häufiger, als der Getreidezehnt, vorkommen, also nicht weniger als eine Parochiallast angesehen werden mußten, es bei dem Ablösungsgesetze gelassen hat, noch mehr anerkannt.

Hiermit soll so viel angedeutet werden, daß auf die Frage, ob der geistliche Getreidezehnt eine Parochiallast sei, nicht weiter einzugehen ist, mithin von dieser Seite der einseitigen Provocation auf Ablösung dieser Leistung nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 17. März 1832 und einem ständischen Antrage auf Wiederaufhebung der im Gesetze vom 14. Juli 1840 ausgesprochenen Beschränkungen etwas weiter nicht im Wege stehen würde.

Zieht man zunächst ferner in Betracht, wie das letztgedachte Gesetz veranlaßt, entworfen und berathen worden ist, so gedenkt man vor Allem der zu dem Gesetzentwurfe gegebenen Motive, welche sich darauf beschränken, daß

1) die Geistlichen und Schullehrer bei einem zufällig niedrigen Durchschnittspreise der letzten 14 Jahre offenbar verlie-

ren und in schwere Nahrungsorgen versetzt werden würden, daher man auf Mittel Bedacht nehmen müsse, diese Nachtheile möglichst abzuwenden, wiewohl, da

2) das Princip der Befreiung des ländlichen Grundbesitzes von Naturalleistungen nur durch allgemeine Durchführung desselben völlig zu erreichen sei, auch die Ablösung an mehreren Orten bereits erfolgt sei, nur die Maaßregel einer Entschädigung und Sicherstellung gerechtfertigt, daher auch nicht die Ablösung durch Capitalzahlung oder Ueberweisung der Rente zur Landrentenbank gehindert werden könne.

Hiermit hielt der Entwurf die einseitige Provocation auf Ablösung des Naturalzehnten fest und schlug nur vor, daß diejenigen Geistlichen und Schullehrer, deren Zehnten bereits der Ablösung unterlagen, die aber, nach den gewöhnlich angenommenen Mittelpreisen

4	Thlr.	—	Mgr.	—	für den Scheffel	Weizen,
3	=	—	=	—	=	Roggen,
2	=	—	=	—	=	Gerste,
1	=	12	=	—	=	Hafer,

hierbei nicht erhalten hätten, eben so wie bei fernern Ablösungen das Fehlende aus Staatsmitteln, jedoch so, daß der Zuschuß nicht mehr, als — 8 Gr. — vom Weizen und Korn und 4 Gr. — von Gerste und Hafer pro Scheffel betrage, zugelegt, die Ablösungscapitalien und Landrentenbriefe aber zur Ministerialcasse eingezahlt und den Geistlichen und Schullehrern nach 4 Procent verzinst werden sollen.

In der Idee der hohen Staatsregierung lag also eine Beschränkung des Principes der einseitigen Provocation nicht.

Dieselben Ansichten theilte in der Hauptsache die Deputation in ihrem hierüber erstatteten Berichte, berechnete die nach dem Entwurfe aus Staatsmitteln zu gewährenden Zuschüsse, wenn alle Zinsen abgelöst sein würden, auf jährlich

37,353 Thlr. 12 Mgr. —

und schlug der Kammer die Bewilligung des vor der Hand auf jährlich 3,000 Thlr. — — Berechnungssumme für damalige nächste Finanzperiode gestellten Postulats zur Genehmigung vor, wobei auch die Kammer auf gesammte Anträge einging und den Grundsatz, daß auch fernerhin Ablösungen des Naturalzehnten nach dem Gesetze vom 17. März 1842 auf einseitige Provocation zuzulassen seien, mit 53 Stimmen gegen 6 anerkannte.

Ein entgegengesetztes Gutachten ihrer Deputation, nämlich dahin:

daß eine fernere Ablösung des geistlichen Sackzehnten nicht stattfinden solle,

wurde von der ersten Kammer gegen 3 Stimmen angenommen.

Die Gründe der Deputation waren, obschon darin, daß der geistliche Decem keine Parochiallast sei, einverstanden, folgende:

- daß die Fortstellung der Ablösungen in der bisherigen Maaße die Geistlichen und Schullehrer leicht in den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gefährden könne,
- daß durch die Regierungsvorschläge der Zweck, dieselben sicherzustellen, nur unvollkommen erreicht werde, da Getreiderente ein sichererer Werthmesser sei, als Geldrente,